Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 1

Artikel: Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gestützt auf diese sehr beachtenswerthe Anerkennung dieser Bolksschrift empfehlen wir sie zu kräftiger Unterstützung und vielseitiger Verbreitung. Der "Schweiz. Bildungssreund" erscheint unter der ausgezeichneten Redaktion des Hrn. Horhof in Wädenschwhl, anerbietet zur Erleichterung für 5 aufgegebene Abonnements 1 Exemplar gratis; bei Aufgabe von 10 und darüber wird die Schrift franko und zu nur 1 Fr. 20 St. per Exemplar versendet. Franko durch die ganze Schweiz kostet das Abonnement jährlich Fr. 1. 80, und diese beispiellose Wohlseilheit läßt auf diesenige allgemeine Theilnahme hoffen, die Schrift gewiß in vollem Maße verdient.

Glarus. Unrühmliches. (Mitgetheilt.) Seit eilf Jahren steht der Lehrer Guirtanner in Filzbach der Schule laut amtlichen Berichten befriedigend vor. Gehalt Fr. 480. Bei der jüngsten Wiederwahl aber schlug ein Nathsherr seinen Stiefsohn vor, der, mehr als 50 jährig, seit eilf Jahren keine Schule mehr versehen und sich im Toggenburg mit "Buren" abgegeben hat: "es besitze derselbe eine besondere Geschicklichkeit mit Kalberkühen (als Hebanune)." Da unterlag der würdige Lehrer und soll mitten im Winter fort.

Thurgan. Fusionszwang. (Mitgetheilt.) Gegen ben Beschluß bes Erziehungsrathes, daß die reformirte und die katholische Schule der Gemeinde G. vereinigt werden sollen, spricht fich die reformirte Schulvorsteherschaft in ihrer Eingabe an die Regierung folgendermaßen aus: Nachdem fie im Eingang erklärt hat, daß die evangelische Gemeinde ebensowenig als die katholische eine Bereinigung beider Schulen gewiinscht habe, sich aber bem Gebot ber Nothwendigfeit unterziehe, fügt sie bei: "Indessen, da die katholische Gemeinde in ihren tiefsten religiösen Gefühlen verletzt, und ihre konfessionellen und ökonomischen Interessen in Gefahr sehend, auch jetzt noch auf ihrer Weigerung beharrt, und bereits schon den Refurs an Ihre hohe Behörde ergriffen hat, so ning es auch um so mehr im Wimsche der evangelischen Gemeinde liegen, daß bem Gesuche berselben entsprochen werden möchte, indem von einer Bereinigung, die unter solcher Abneigung und Erbitterung zu Stante gebracht werben foll, wenig Segen zu hoffen, bagegen für lange, lange Zeit eine gänzliche Störung bes bisberigen guten Ginvernehmens zwischen beiden Konfessionen zu befürchten ift" 2c.

St. Gallen. Kantonsschule. Der Kantonsschulrath betrachtet es als seine heiligste Pflicht, an der gemeinsamen Kantonsschule der vaterländischen Jugend nicht blos eine tüchtige, gediegene, positive Vildung zu geben, sondern sie auch nach den strengsten und gewissenhaftesten Grundsätzen über Religion und Moral erziehen und ausbilden zu lassen. Es darf alle Eltern und Vögte